

Einschreiben

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Eich / Luzern, 14. Oktober 2018

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Vernehmlassung des Vereins Aktive Senioren Luzern AHV 21
Eingabefrist 17. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren des Eidgenössischen Departements des Innern EDI,
Abteilung Soziales

Präambel

Verein Aktive Senioren Kanton Luzern:

Unter dem Namen „Aktive Senioren Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eich. Zweck des Verbandes ist es, die Lebensqualität, die Interessen und die Würde der älteren Menschen zu wahren und zu fördern. Der Verein setzt sich für die Anliegen und Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ein. Ebenso engagiert er sich für eine massvolle Steuerpolitik, eine tiefe Staatsquote und eine konsequent auf Sparen ausgerichtete Finanzpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der Verein Aktive Senioren Kanton Luzern ist zugleich Mitglied im Schweizerische Verband für Seniorenfragen SVS, welcher folgend im Schweizer Seniorenrat SSR vertreten ist.

Vernehmlassung

Nach eingehender Prüfung des Entwurfes über die Stabilisierung der AHV (AHV 21) nimmt der Verein Aktive Senioren des Kantons Luzern wie folgt Stellung:

Vorgehen:

Alle Artikel, welche wir hier nicht erwähnen sind aus unserer Sicht in Ordnung.
Zu folgenden nachstehenden Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 4, Abs 2 Bst b

Dieser Artikel ist sehr unverständlich und unklar. Bitte neu formulieren, sodass jede Bürgerin und jeder Bürger die Absicht des Artikels verstehen.

Art. 5, Abs. 3 Bst. b

„3 Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn“
Barlohn streichen und durch Nettolohn bezeichnen.

Art 29 quinquies, Abs. 3 und 4 Bst. a

In der heutigen Zeit ist es vollkommen falsch, noch von einer Teilung der gegenseitigen Anrechnung zu sprechen. Wir haben so viele Ehepaare, resp. Familien, in welchen beide, Mann und Frau arbeiten, um den Lebensunterhalt zu sichern. Diese Haltung ist antiquiert und muss abgeschafft werden.

Gestatten Sie uns Art. 8, Rechtsgleichheit der Schweiz. Bundesverfassung zu zitieren:

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

²Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Die bisherige Fassung und der neue Vorschlag im Entwurf zur AHV 21 widerspricht in vielen Punkten dem oben aufgeführten Artikel 8, Rechtsgleichheit, der Schweiz. Bundesverfassung.

Die Heiratsstrafe darf nicht dazu dienen, dass nur je zur Hälfte der beiden Ehegatten das gemeinsame Einkommen angerechnet wird. Artikel 8, Abs 3 der Bundesverfassung sagt klar aus, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. Dies gilt auch ausnahmslos für die AHV und der dazugehörigen Berechnungen und Zahlungen.

Art. 35, Abs 1

Hier gilt der gleiche Kommentar, wie unter Art. 29 etc.

1 Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent.

Jede Person zahlt ihr ganzes Leben lang für sich AHV, für ihre geleistete Arbeit. Somit hat jede Person Anspruch auf ihre persönliche Rente ohne allfällige Kürzungen wegen Heirat oder sonstigen Einschränkungen.

Wir sind in der Schweiz heute in der Situation, dass immer mehr beide Ehepartner einer Arbeit nachgehen, damit sie ihren Lebensunterhalt finanzieren können. Wie schon im vorherigen Artikel 29 erwähnt, rechtfertigt sich es schon aus gesetzlichen Gründen nicht mehr, bei der AHV das erwirtschaftete Arbeitsgehalt eines Ehepaares um 50% zu kürzen. Es scheint uns zwingend, dass auch ein Ehepaar 200% AHV-Rente in Anspruch nehmen darf.

Eine Übergangslösung soll dafür sorgen, dass durch die Neuregelung in allen Fällen die soziale Gerechtigkeit gewahrt bleibt. Bisherige Renten der AHV dürfen keinesfalls abgeschafft, schlechter gestellt oder gekürzt werden.

Art. 39, Abs. 4

... Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle 10 Jahre.

In der heute so schnelllebigen und digitalen Zeit ist es nicht mehr zeitgemäss, die Erhöhungsfaktoren alle 10 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung müsste mindestens alle 5 Jahre vollzogen werden.

Art. 40, Abs 1

Es hört sich widersprüchlich an, dass ab dem 62. Altersjahr die ganze Rente oder ein Teil zwischen 20 und 80 Prozent bezogen werden kann. Entweder kann ab dem 62. Altersjahr die volle zustehende Rente bezogen werden, oder die betroffene Person kann selbst darüber bestimmen, welche Rente, gemessen an den finanziellen Möglichkeiten und Berechnungen sich ergibt.

Art. 40a, Abs. 2

.. Verfahren. Er überprüft die Kürzungsansätze mindestens alle 10 Jahre.

Auch hier müssten, wie in Art 39, Abs. 4, schon begründet, die Kürzungsansätze **alle 5 Jahre** überprüft werden.

Art. 44 Abs. 2

Rentenauszahlungen, in welcher Grössenordnung auch immer, sollten monatlich, nicht jährlich ausbezahlt werden. Es gibt allzu viele Personen, die mit Geld nicht unbedingt umgehen können, sodass monatliche Zahlungen aus schützenswerten Gründen vorzuziehen sind.

Art. 64 Abs. 2bis

Aus unserer Sicht sollte das Parlament die Altersgrenze festlegen und nicht der Bundesrat.

Art. 102 Abs Bst. g. neu

g. den Überschuss der Einnahmen der Nationalbank.

Dieser Gedanke muss unbedingt weiterverfolgt werden. Aus unserer Sicht wäre dies die Rettung der AHV 21 einerseits und auf lange Sicht die Sicherung der Finanzierung der AHV 21 andererseits.

Art 103, Abs. 2. neu

2. Die Teuerung wird jährlich angepasst

Art. 104, Abs 2, neu

2. Erträge aus den Überschüssen der Nationalbank
3. Der noch fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

Änderung anderer Erlasse

1: Zivilgesetzbuch

Art. 89a Abs. 6, Ziff. 2a

Auch im Zivilgesetzbuch muss darauf hingewiesen werden, dass die Altersleistung auf die Einzelperson ausgerichtet ist und somit eine Heiratsstrafe hinfällig wird. Ein Übergangsbestimmung sorgt für die soziale Gerechtigkeit.

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1.5 Prozentpunkte kann nur zugestimmt werden, wenn **sichergestellt** wird, dass die Heiratsstrafe abgeschafft, und die Berechnung der AHV-Rente auf jede einzelne Person errechnet wird.

In diesem Sinne bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, unsere berechtigten Begründungen und Änderungsanträge in die dafür zuständigen Kommissionen und in die Debatte des National- und Ständerates einfließen zu lassen.

Wir danken Ihnen herzlich dafür.

Freundliche Grüsse

Aktive Senioren Luzern



Hans Jörg Hauser
Präsident

Jörg Conrad
Sekretär